

Satzung „Volkschor Leipzig“

Präambel

Der gemischte „Chor der Volkshochschule Leipzig“ hat mit Wirkung vom 01.01.1996 die Vereinsgründung beschlossen. Er trägt ab dem 01.01.2021 den Namen „Volkschor Leipzig“ und agiert weiterhin als nicht eingetragener gemeinnütziger Verein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkschor Leipzig" und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird erfüllt durch Chorgesang und die Pflege des Liedgutes mittels regelmäßiger Proben und Auftritte mit dem Ziel einer sinnvollen musikalischen Betätigung der Chormitglieder im Dienste der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Bezug auf Ehrenamtspauschale).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder sind erwünscht.
2. Singendes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die über elementare Stimmbegabung und Gehör verfügt. Besondere musikalische Kenntnisse sind nicht erforderlich.

3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem Vorstand gegenüber einzureichen. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Der Vorstand kann Mitglieder, die der Satzung zuwider handeln, ausschließen. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4.1 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt die Satzung und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
3. Jedes Mitglied nimmt regelmäßig an den Proben und den Auftritten des Chores teil.
4. Die vom Chor erhaltenen Noten und Accessoires sind pfleglich zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Chor zurückzugeben.
5. Änderungen der persönlichen Daten sind zeitnah dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4.2 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen, Wahlen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung umfänglich über die finanzielle Situation des Vereins informiert.
3. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Programm- und Veranstaltungsgestaltung einbringen.

§ 5 Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird in einer Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Anhang).
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Chorleitung besteht aus dem Vorstand und der/dem musikalischen Leiter(in).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-mail durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied bzw. von einem beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen und Wahlen sind offen. Blockwahlen sind zulässig. Stimmenthaltungen sind möglich.
6. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung oder Zweckänderungen des Vereins sowie Entlastung des Vorstandes erfolgen mit jeweils Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderung sind schriftlich spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung bzw. Änderung/Ergänzung der Satzung
 - Festlegung bzw. Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
10. Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche beitragsfrei gestellt sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und Schatzmeister.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den o.g. Funktionsträgern. Bei allen finanz- und rechtsverbindlichen Geschäften vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Ansonsten haben die 1. und 2. Vorstandsvorsitzende Alleinvertretungsberechtigung. Der Vorstand kann dritte Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr.

Hierzu zählen:

- Aufstellung des Chorplanes und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - die Buch- und Kassenführung einschl. Beitragskontrolle,
 - die Verwaltung der Kasse und der Konten,
 - die Wahl der Revisionskommission durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Chorleitung besteht aus dem Vorstand und der/dem musikalischen Leiter/-in.
 3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist somit begrenzt.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.
 6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Jedoch besteht ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Chorzwecke.
 7. Eine Haftung des Vorstandes bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
 8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Chormitglieder in seine Arbeit einbeziehen. Die Rechtsverantwortung bleibt aber beim Vorstand.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung in Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Chorvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für KUNST und KULTUR.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

§ 10 Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Vereinsgerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen. Die darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung muss diese beschließen bzw. neu fassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitglieder- und Wahlversammlung am 02.03.2026 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 03.03.2026 in Kraft.

Anhänge:

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zum aktuellen Beitragssatz.

Anlage 1

Zur Satzung des Volkschores Leipzig (bis 31.12.2020 Chor der Volkshochschule Leipzig genannt) vom 15.02.2021

Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung bzw. des schriftlichen Umlaufverfahrens vom 8.02.2021 zu Satzungsänderungen bleibt der Beschluss vom 01.04.2015 zum Mitgliedsbeitrag unangetastet.

Satzung vom 13.11.1995, Anlage 3

Zu § 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

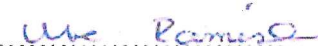
Mit Wirkung vom 01.04.2015 beträgt der monatliche Beitrag 7,50 €.

Die neue Satzung des Volkschores Leipzig wurde mit 1 Gegenstimme angenommen und tritt mit Wirkung vom 15.02.2021 in Kraft.

Leipzig, den 15.02.2021

Vorstandsvorsitzende:

Uta Marx.....

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Ute Ramisch.....

Schatzmeister:

Detlev Zorn.....

Volkschor Leipzig, Postfach 241109, 04331 Leipzig

Anlage 2

Zur Satzung des Volkschores Leipzig (bis 31.12.2020 Chor der Volkshochschule Leipzig genannt) vom 15.02.2021

Auf der Mitgliederversammlung vom 11.07.2022 wurde die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschlossen, welcher ab 01.01.2023 auf monatlich 10 Euro festgesetzt wird.

Dieser Beschluss wurde mit 1 Gegenstimme angenommen und tritt mit Wirkung vom 11.07.2022 in Kraft.

Leipzig, den 11.07.2022

Vorstandsvorsitzende:

Uta Marx..... *Uta Marx*

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Ines Böhmer..... *Ines Böhmer*

Schatzmeister:

Detlev Zorn..... *Detlev Zorn*

Bankverbindung Volkschor Leipzig
Commerzbank AG Leipzig
IBAN: DE 93 8604 0000 0117 7815 00
BIC: COBADEFFXXX

Volkschor Leipzig, Postfach 241109, 04331 Leipzig

Anlage 3

Zur Satzung des Volkschores Leipzig (bis 31.12.2020 Chor der Volkshochschule Leipzig genannt) vom 15.02.2021

Auf der Mitglieder- und Wahlversammlung vom 02.03.2026 wurde die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschlossen, welcher ab 01.07.2026 auf monatlich 15 € festgesetzt wird. Für Besitzer des Leipzig-Passes erhöht sich der Beitrag von 7,50 € auf 10 €.

Dieser Beschluss wurde mit 2 Enthaltungen und 1 Gegenstimme gefasst und tritt mit Wirkung vom 02.03.2026 in Kraft.

Leipzig, den 02.03.2026

Vorstandsvorsitzende:

Uta Marx.....*Uta Marx*.....

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Anne-Kathrin Dittrich.....*Anne-K. Dittrich*.....

Schatzmeisterin:

Ines Böhmer.....*Ines Böhmer*.....
